

Benachrichtigung über Schulversäumnis

(nach § 2 der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg)

Hiermit benachrichtige ich die Schule, dass mein Kind

.....
 vombis auf weiteres durch Krankheit am Schulbesuch verhindert ist.

am / vombisdurch Krankheit am Schulbesuch verhindert war.

Ich bitte, sein Fehlen zu entschuldigen.

....., den

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

Schulbesuchsverordnung Ba-Wü §2:

1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). **Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten** und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von **mehr als zehn**, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel (s.u.) an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Kommentar

zu (2) Zweifel müssen begründet werden, regelmäßige / routinemäßige Anforderung von ärztlichen Attesten ist unzulässig.